

Allgemeine Vertragsbedingungen für ALCO Software-Produkte

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen der ALCO Computer-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend „ALCO“) gemäß dem vom Kunden angenommenen Angebot (nachfolgend „ANGEBOT“), gegenüber dem im ANGEBOT bezeichneten Kunden bezüglich der Standardsoftware ALCO HOUSE, der SOA-Schnittstelle sowie der Nutzung des SaaS-Dienstes ALCO WEB.

Gemeinsam werden ALCO und der Kunde im Folgenden auch als „die Parteien“ bezeichnet.

Gemeinsam werden ALCO HOUSE, SOA-Schnittstelle und ALCO WEB auch zusammen „SOFTWAREPRODUKTE“ genannt.

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| A. | Allgemeiner Teil | 1 |
| B. | ALCO HOUSE (Softwarekauf)..... | 4 |
| C. | ALCO HOUSE (Softwarepflege)..... | 5 |
| D. | ALCO HOUSE (Softwaremiete) | 6 |
| E. | SOA-Schnittstelle (Softwaremiete) | 7 |
| F. | ALCO WEB (SaaS)..... | 7 |

A. Allgemeiner Teil

A.1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis.

(2) ALCO ist zu Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der im ANGEBOT referenzierten Leistungsbeschreibungen berechtigt. ALCO wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen, wenn hierdurch der Kunde nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Die geänderten Bedingungen und/oder Leistungsbeschreibungen werden den Kunden schriftlich spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen Vertragsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung, gelten die geänderten Vertragsbedingungen als angenommen. ALCO wird den Kunden auf die Bedeutung dieser Frist gesondert hinweisen.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ALCO nicht explizit widerspricht.

(4) Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und dem ANGEBOT gehen die Regelungen des ANGEBOTS den hiesigen Bestimmungen vor.

A.2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des ANGEBOTS durch den Kunden innerhalb der angegebenen Bin-

defrist (Eingang des unterschriebenen Angebots bei ALCO erforderlich). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem kommenden Monatersten.

(2) ALCO wird dem Kunden unverzüglich nach Vertragsschluss einen Lizenzschein ausstellen und zusenden. Der Lizenzschein gilt gleichzeitig – außer im Falle des Softwarekaufs (Ziffer B.) – als Dauerrechnung und enthält alle hierfür notwendigen Angaben, unter anderem Vertragsnummer, Leistungsgegenstände, Einzelheiten zur Vergütung und Umsatzsteuer-ID.

A.3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung, Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten ergeben sich aus dem ANGEBOT und dem Lizenzschein.

(2) Die Vergütung für Dauerschuldverhältnisse (Abschnitt C. bis F.) ist monatlich im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.

(3) Sofern die Vergütung für eine Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt eine Vergütung nach Aufwand als vereinbart. Für die Vergütung nach Aufwand gelten die im ANGEBOT genannten Stunden- und Reisekostensätze.

(4) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, dass die jeweilige Forderung des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder ALCO sie anerkannt hat.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Für Dauerschuldverhältnisse ist die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung eine tragende Preiskalkulationsgrundlage. Durch den Kunden ist daher grundsätzlich ein SEPA-Basislastschriftmandat für monatlich wiederkehrende Zahlungen zu erteilen. Wird der Einzug einer fälligen Monatsvergütung rückbelastet, so wird dieser Vergütung mit der Vergütung im darauffolgenden Monat zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastkosten) in Höhe von 10 EUR eingezogen. Soweit der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind ist die geschuldete Vergütung für ein Jahr im Voraus zu zahlen.

A.4 Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Dauerschuldverhältnisse (Ziffern C und D.) werden auf unbestimmte Zeit vereinbart. Eine Kündigung ist erstmals 24 Monate nach Vertragsschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sodann können sie von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen, Concurrent-User-Lizenzen und/oder Modulen ist ausgeschlossen.

(2) Dauerschuldverhältnisse können darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für ALCO insbesondere dann vor, wenn der Kunde (i) Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er ALCO HOUSE über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von ALCO hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt,

oder (ii) sich mit der Zahlung der Vergütung trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist in Verzug befindet.

A.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistungen weder selbst noch durch andere vertragswidrig oder gesetzeswidrig zu nutzen.

(2) Soweit erforderlich, unterstützt der Kunde ALCO unentgeltlich bei der Diagnose und Behebung von Mängeln im Rahmen des Zumutbaren. Mängel an den SOFTWAREPRODUKTEN sollen stets detailliert, insbesondere unter Angabe der Symptome und Auswirkungen, beschrieben werden. Die Mängelrüge soll die Reproduzierbarkeit des Mangels ermöglichen.

(3) Soweit für die Leistungserbringung und/oder Nacherfüllung erforderlich, stellt der Kunde einen Remote-Zugriff auf die SOFTWAREPRODUKTE zu Verfügung.

(4) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, verzögert sich die etwaige Leistungsverpflichtung von ALCO entsprechend, ohne dass dadurch zu Lasten von ALCO ein Verzug oder eine sonstige hierdurch bedingte Pflichtverletzung eintritt. Sofern es wegen der Nicht-, Spät- oder Schlechtleistung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden erforderlich wird, Personal außerhalb der vertraglich geplanten Zeiträume einzusetzen, ist ALCO hierzu nur verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

A.6 Eigentumsvorbehalt

ALCO behält sich das Eigentum an gelieferten beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.

A.7 Abtretbarkeit und Übertragung von Rechten

(1) Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, bedarf die jeweilige Partei zu einer Abtretung ihrer Rechte und zur Übertragung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

(2) Überträgt der Kunde nach Zustimmung von ALCO Rechte von an ihn überlassenen SOFTWAREPRODUKTEN, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der Software sind zu löschen.

A.8 Haftung

Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ALCO herbeigeführt werden, haftet ALCO unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von ALCO vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet ALCO begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Absatz (4) bleibt unberührt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ALCO ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Absatz (4) bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

(4) Die Parteien gehen davon aus, dass in den Fällen von Absatz (1) und Absatz (2) die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden aus (i) der Ziffer B. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen Schadensfall 10.000 EUR und insgesamt 50.000 EUR, sowie (ii) den Ziffern C. und D. im einzelnen Schadensfall das Dreifache einer monatlichen Nettovergütung und im jeweiligen Vertragsjahr das Sechsfache der monatlichen Nettovergütung nicht überschreiten.

(5) Die Haftung für Personenschäden, d. h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlich zwingende Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(6) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet ALCO nur, soweit ALCO die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von ALCO ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre, vorausgesetzt, dass der Kunde von ALCO ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen wurde.

(7) Sämtliche Ansprüche unter dieser Ziffer A.8 verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Absatz 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

A.9 Referenzkundennennung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass er zu Werbezwecken und in der Presse bzw. in Werbeschriften von ALCO und auf der Internet Website von ALCO als Referenzkunde genannt wird. Zu diesem Zweck darf ALCO auch das Logo des Kunden verwenden.

A.10 Vorübergehende Sperre von Diensten

ALCO ist berechtigt, alle durch ALCO für den Kunden gehosteten Dienste vorübergehend zu sperren, (i) wenn eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Nutzung registriert wird, insbesondere die Nutzung für andere Zwecke als die Nutzung im Zusammenhang mit der Verwaltung der vereinbarten Vertragseinheiten; (ii) bei einem Verstoß des Kunden gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verzug oder Nichtzahlung der Vergütung; (iii) wenn das System technische Fehler aufweist und Modifikationen oder Wartungen erforderlich sind, insbesondere, wenn Fehler auftreten, welche zu einem deutlich erhöhten Nutzungsaufkommen führen.

A.11 Servicezeiten und Support

(8) Die Servicezeiten sind Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 09:00 und 13:00 Uhr. Ausgenommen sind bundesweite Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember.

(9) Der Support ist erreichbar telefonisch unter +49 40 673 66 266 oder per E-Mail support@alco-immobilien.de.

A.12 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an den SOFTWAREPRODUKTEN ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen zum jeweiligen Produkt (Ziffern B.3, C.3. und F.2).

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die SOFTWAREPRODUKTE nur im Umfang der erworbenen Lizenzen für Server, Arbeitsplätze, User und Verwaltungseinheiten zu nutzen. Nutzt der Kunde die SOFTWAREPRODUKTE über den lizenzierten Umfang hinaus, so schuldet der Kunde ALCO die Vergütung für die überzählig genutzten Lizenzen, die sofort fällig wird. Des Weiteren kann ALCO den Abschluss eines weiteren Lizenzvertrages zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Preisen verlangen. Etwaige Schadensersatzansprüche von ALCO wegen der unberechtigten Nutzung bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der SOFTWAREPRODUKTE im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er ALCO zunächst einen Versuch, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. ALCO kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

(4) Der Kunde ist zur Dekompilierung der SOFTWAREPRODUKTE nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn ALCO nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die SOFTWAREPRODUKTE oder deren Benutzerdokumentation Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, diese zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren oder die SOFTWAREPRODUKTE öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(6) Die Überlassung von proprietärer Software dritter Anbieter erfolgt gemäß deren Lizenzbedingungen.

(7) Soweit die SOFTWAREPRODUKTE auch Open-Source-Komponenten enthalten, gilt der hierfür maßgebliche Open-Source-Lizenzvertrag. ALCO wird auf den Einsatz von Open-Source-Komponenten, deren Lizenzbestimmungen Auswirkun-

gen auf die Nutzungsrechte des Kunden an der übrigen Software haben können (sog. Copy-Left-Effekt), unter Vorlage der einschlägigen Lizenzbestimmungen hinweisen.

A.13 Rechte Dritter

ALCO gewährleistet, dass die SOFTWAREPRODUKTE keine Rechte Dritter verletzen. ALCO wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der SOFTWAREPRODUKTE freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Voraussetzung ist, dass der Kunde ALCO unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der SOFTWAREPRODUKTE gegen ihn geltend machen, informiert und ALCO sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilt und Befugnisse einräumt, um die Ansprüche zu verteidigen.

A.14 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden durch ALCO erhoben, verarbeitet oder genutzt, schließen die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab (Art. 28 DSGVO).

(3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

(4) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

A.15 Sonstiges

(1) Jegliche Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der mindestens der Textform, soweit nicht anders geregelt.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) Sofern eine Bestimmung aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305–310 BGB) teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein sollte oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit

nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(5) Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bedingungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmungen oder ausfüllungsbedürftige Lücken durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

B. ALCO HOUSE (Softwarekauf)

B.1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand ist die zeitlich unbegrenzte Überlassung der Standardsoftware ALCO HOUSE gegen Entgelt. Der Kunde erwirbt gegen Einmalzahlung von ALCO das im ANGEBOT und Lizenzschein beschriebene ALCO HOUSE im Objektcode einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie die in Ziffer B.3 beschriebenen Nutzungsrechte.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität von ALCO HOUSE ergeben sich abschließend aus der Produktbeschreibung. Diese ist sowohl im ANEBOT als auch im Lizenzschein enthalten. Der Kunde konnte sich über die Beschaffenheit und Funktionalität von ALCO HOUSE informieren. Die darin enthaltenen Angaben sind als Beschaffenheitsbeschreibungen zu verstehen.

(3) Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Schulungen und sonstige Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags.

B.2 Leistungsabgrenzung

(1) Die einwandfreie Funktion der bei dem Kunden bestehenden System- und Netzwerkinfrastruktur sowie das Vorhandensein funktionsfähiger Hardware- und Systemsoftwareprodukte in ausreichender Dimensionierung sind zwingende Voraussetzung für die Installation und den Betrieb von ALCO. Weder der Erwerb, etwaige Nutzungsentgelte, Aufwände der Installation, Einrichtung oder Inbetriebnahme noch Schulungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Server- und PC-Hardware, Netzinfrastruktur und Systemsoftware sind Leistungsgegenstand.

(2) Die Leistungen von ALCO beinhalten keine Leistungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Datensicherung, Datenschutz, Virenschutz, Zugriffsbeschränkungen, Verfügbarkeit, Ausfallsicherheit, Daten- und Systempflege oder ähnliches.

B.3 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises gemäß ANGEBOT ein nicht-ausschließliches (einfaches), zeitlich unbeschränktes, nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung von ALCO HOUSE nach Maßgabe des im Lizenzschein eingeräumten Umfangs.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von ALCO HOUSE zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Auf der erstellten Sicherungskopie wird der Kunde (i) den Vermerk „Sicherungskopie“, (ii) einen Urheberrechtsvermerk von ALCO und (iii) die erforderlichen Urheberrechtsvermerke für Open-Source-Software gemäß Ziff. (3) nach Maßgabe der Anlage Open-Source-Lizenzbedingungen sichtbar anbringen.

(3) Der Kunde erwirbt an geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software von ALCO HOUSE im Rahmen der Mängelbeseitigung dieselben Rechte wie an der Standardsoftware ALCO HOUSE.

(4) ALCO HOUSE verwendet Open-Source-Software. Die Open-Source-Software ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt eigenen Lizenzbedingungen, welche den Bestimmungen dieses Kaufvertrags vorgehen. Die verwendeten Open-Source-Software-Komponenten und deren jeweilige Lizenzbedingungen sind in der Anlage Open-Source-Lizenzbedingungen beigelegt.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von ALCO HOUSE entfernt oder verändert werden.

B.4 Lieferung

ALCO überlässt dem Kunden ALCO HOUSE nebst Benutzerdokumentation im Wege des Downloads. Die Adresse zum Download gibt ALCO nach Vertragsschluss bekannt. Die Benutzerdokumentation ist über die Hilfefunktion des Programms nach Installation jederzeit erreichbar.

B.5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass ALCO HOUSE nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der Umgebung, in der sie eingesetzt wird, arbeitet. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von ALCO HOUSE sowie etwaiger Änderungen, Erweiterungen und Neuerstellungen von ALCO HOUSE in einer Testumgebung sowie die Datensicherung.

(2) Sofern und soweit der Kunde ALCO nicht ausdrücklich vorab in Kenntnis setzt, darf ALCO stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden gesichert wurden, bevor ALCO mit diesen in Berührung kommt.

(3) Der Kunde wird ALCO HOUSE sowie sämtliche Leistungen und Informationen im Zusammenhang mit ALCO HOUSE durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.

B.6 Gewährleistung

(1) ALCO leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (siehe Funktionsbeschreibung) sowie dafür, dass der Kunde ALCO HOUSE ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Bezüglich der verwendeten Open-Source-Software bestimmen sich die Mängelansprüche des Kunden vorrangig nach den Lieferbedingungen der Open-Source-Software gemäß Anlage Open-Source-Lizenzbedingungen.

(2) Die Sachmängelhaftung von ALCO gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass (i) ALCO HOUSE in einer Hardware-

und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in Anlage Systemvoraussetzungen genannten Anforderungen nicht gerecht werden, oder (ii) der Kunde oder Dritte Veränderungen an ALCO HOUSE vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes, (b) aufgrund dieses Kaufvertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALCO berechtigt zu sein, oder (iii) der Kunde oder Dritte eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben.

(3) Der Kunde hat ALCO HOUSE unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen ALCO unverzüglich mitzuteilen. Verdeckte Mängel hat der Kunde ALCO unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen.

(4) ALCO ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Softwarestand von ALCO HOUSE übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird ALCO im Rahmen der Nacherfüllung dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an ALCO HOUSE verschaffen oder ALCO HOUSE so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl von dem Kaufvertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Die Haftung von ALCO für Schäden des Kunden bestimmt sich gemäß Ziffer A.8.

(5) ALCO ist insbesondere berechtigt, die Nacherfüllung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen oder die Beseitigung des Mangels durch ein, mit einer automatischen Installationsroutine versehenes, Update zum Download herbeizuführen.

(6) Die Verjährungsfrist für alle Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung von ALCO HOUSE gemäß Ziffer B.4. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ALCO, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden sowie bei Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

B.7 Audit

(1) Der Kunde wird es ALCO ermöglichen, über ein im Rahmen der Installation von ALCO HOUSE implementiertes Softwaremodul den ordnungsgemäßen Einsatz von ALCO HOUSE zu überprüfen. ALCO ist insbesondere berechtigt, zu überprüfen, ob der Kunde ALCO HOUSE qualitativ und quantitativ nach Maßgabe dieses Kaufvertrags nutzt. Konkret werden über die Software die folgenden Informationen verarbeitet: (i) Die Referenznummer der Kundendatenbank, an welche die Lizenz gebunden ist; (ii) das aktuell verwendete Betriebssystem, welches die Funktion „Update suchen“ oben aufruft; (iii) die aktuell verwendete Architektur (32 Bit oder 64 Bit) sowie (iv) Angaben zu der konkret von dem Kunden verwendeten Vertragssoftware

von ALCO HOUSE bzw. der jeweiligen Version/Revision. Darüber hinaus werden die im Zusammenhang mit dem Einsatz des Softwaremoduls stehenden Informationen (z.B. Zeitpunkt der Überprüfung) erhoben und verarbeitet. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt.

(2) Soweit der Verdacht besteht, der Kunde überschreite den zulässigen Lieferumfang, wird der Kunde ALCO ergänzend Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch ALCO oder eine von ALCO benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. ALCO darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen.

(3) Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung des zulässigen Lizenzumfangs nach Maßgabe dieses Kaufvertrags oder eine anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Ansonsten trägt der ALCO Überprüfungskosten.

C. ALCO HOUSE (Softwarepflege)

C.1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand ist die Pflege der gemäß Ziffer B. überlassenen Standardsoftware ALCO HOUSE.

(2) Die Softwarepflege ergänzt die nach dem Softwarekaufvertrag zu erbringenden Leistungen um die folgenden Pflegeleistungen: (i) die Behandlung von Fehlern an ALCO HOUSE, sofern und soweit diese nicht von ALCO gemäß der Sach- und Rechtsmängelhaftung nach Ziffer B.6 zu berichtigen sind; (ii) Anpassungen an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen/Anforderungen; (iii) laufende Weiterentwicklung von ALCO HOUSE, jedoch ohne Versionswechsel und (iv) Unterstützungsleistungen in Form eines Hotline-Services.

(3) Der Pflege und dem Hotline-Service unterliegt ALCO HOUSE nur in der jeweils erworbenen Version inkl. des jeweils aktuellen Releasestandes zzgl. der Anpassungen und Weiterentwicklungen nach Maßgabe dieses Abschnitts C.

(4) Die Pflege umfasst keine Behandlung von Fehlern an ALCO HOUSE, die darauf beruhen, dass (i) ALCO HOUSE in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in Anlage Systemvoraussetzungen genannten Anforderungen nicht gerecht werden; (ii) der Kunde oder Dritte Veränderungen an ALCO HOUSE vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes (b) aufgrund des Vertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALCO berechtigt zu sein, oder (iii) der Kunde oder Dritte eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben.

(5) Die Pflegeleistungen erstrecken sich auch auf die zu ALCO HOUSE gehörende Benutzerdokumentation.

(6) Sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bedienung von ALCO

HOUSE, sowie Installations-, Konfigurations- und Schulungsleistungen sind nicht Bestandteil dieser Ziffer C. Ebenfalls nicht Leistungsbestandteil ist die Lieferung eines Upgrades, also einem Wechsel auf eine neue Version (z.B. von 5.x auf 6.x). Auf Anfrage des Kunden kann der ALCO hierzu eine gesonderte Vereinbarung anbieten.

(7) Die Pflegeleistungen werden per Fernwartung durchgeführt. Weiterentwicklungen werden dem Kunden zum Download und selbständigen Installation bereitgestellt.

C.2 Servicezeiten

(1) ALCO wird die Leistungen innerhalb der Servicezeiten erbringen (Ziffer A.11).

(2) Im Falle des Verzuges des Kunden mit Zahlungen zu ALCO-Softwarepflegeleistungen ist ALCO berechtigt, alle Pflegeleistungen bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Kunde sämtliche fälligen Zahlungsbeträge an ALCO geleistet hat. Die Ausübung des vorgenannten Zurückbehaltungsrechts entbindet den Kunden nicht - auch nicht anteilig - von der Entrichtung der Pflegegebühr.

C.3 Nutzungsrechte

ALCO räumt dem Kunden an der in Erfüllung dieses Abschnitts C. gelieferten Software oder Programmteilen (Updates, Patches, Bugfixes) und Dokumentationen Nutzungsrechte nach Maßgabe von der Ziffern A.12 und B.3 ein.

C.4 Gewährleistung

(1) Sachmängel, die während der Laufzeit dieses Vertrages vom Kunden an ALCO gemeldet werden, beseitigt ALCO im Rahmen der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer C.1 Absatz (2) dieses Vertrages.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer B.6 entsprechend.

D. ALCO HOUSE (Softwaremiet)

D.1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Überlassung der Standardsoftware ALCO HOUSE gegen Entgelt. Der Kunde erwirbt gegen periodische Zahlung von ALCO das im ANGEBOT und Lizenzschein beschriebene ALCO HOUSE im Objektcode einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie die in Ziffer D.2 beschriebenen Nutzungsrechte.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität von ALCO HOUSE ergeben sich abschließend aus der Produktbeschreibung. Diese ist sowohl im ANEGBOT als auch im Lizenzschein enthalten. Der Kunde konnte sich über die Beschaffenheit und Funktionalität von ALCO HOUSE informieren. Die darin enthaltenen Angaben sind als Beschaffenheitsbeschreibungen zu verstehen.

(3) Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Schulungen und sonstige Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Mietvertrages.

D.2 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält ein einfaches (nicht-ausschließliches), nicht-übertragbares und nicht-unterlizensierbares, zeitlich auf

die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an ALCO HOUSE nach Maßgabe des im Lizenzschein eingeräumten Umfangs.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von ALCO HOUSE zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Auf der erstellten Sicherungskopie wird der Kunde (i) den Vermerk „Sicherungskopie“, (ii) einen Urheberrechtsvermerk von ALCO und (iii) die erforderlichen Urheberrechtsvermerke für Open-Source-Software gemäß Ziff. (3) nach Maßgabe der Anlage Open-Source-Lizenzbedingungen sichtbar anbringen.

(3) Der Kunde erwirbt an geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software von ALCO HOUSE im Rahmen der Mängelbeseitigung dieselben Rechte wie an der Standardsoftware ALCO HOUSE.

D.3 Support

ALCO betreibt für Anfragen des Kunden zu den Funktionen von ALCO HOUSE einen Support-Service (Ziffer A.11). Die Anfragen werden in Reihenfolge ihres Eingangs während der Servicezeiten bearbeitet.

D.4 Instandhaltung

(1) ALCO ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit von ALCO HOUSE während der Vertragslaufzeit ("Instandhaltung") verpflichtet. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software bestimmt sich nach Maßgabe des ANGEBOTS und des Lizenzscheins. Zur Erfüllung der Instandhaltungspflicht wird ALCO die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen.

(2) ALCO ist zu einer Änderung oder einer Anpassung von ALCO HOUSE nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Im Übrigen ist ALCO zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist der Vermieter insbesondere nicht zu einer Weiterentwicklung der Software verpflichtet.

D.5 Gewährleistung

(1) Sollte der Mieter Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat der Mieter diese dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) ALCO ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an ALCO HOUSE und an der Benutzerdokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat ALCO ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt ALCO.

(3) ALCO hat dem Kunden den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf ALCO HOUSE und auf die Benutzerdokumentation zu ermöglichen.

(4) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht.

(5) Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Mieters, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(6) Im Falle des Fehlschlags der nach Absatz (2) geschuldeten Mangelbeseitigung ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieses Mietvertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mangelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, (i) wenn die Mangelbeseitigung für den Vermieter unmöglich ist, (ii) wenn der Vermieter die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die (iii) Mangelbeseitigung durch den Vermieter aus sonstigen Gründen für den Mieter unzumutbar ist.

D.6 Haftung

(1) Die Haftung von ALCO für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen, soweit kein Fall von Ziffer A.8 (1) und (2) vorliegt.

D.7 Rückgabe und Löschung

(1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung von ALCO HOUSE einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen zu löschen bzw. zu vernichten.

(2) Jede Nutzung von ALCO HOUSE und der Dokumentationen nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig.

E. SOA-Schnittstelle (Softwaremiet)

(1) Leistungsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Überlassung der SOA-Schnittstelle gegen Entgelt. Es gelten die Bedingungen von Abschnitt D. entsprechend.

(2) Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist Lizenzierung von ALCO HOUSE gemäß Abschnitt B. oder D.

F. ALCO WEB (SaaS)

F.1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Gewährung der Nutzung von ALCO WEB („Software-as-a-Service“) gegen Entgelt, verbunden mit Einräumung von Nutzungsrechten gemäß Ziffer F.2.

(2) ALCO gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version von ALCO WEB für die vereinbarte Anzahl an vereinbarten Verwaltungseinheiten über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser.

(3) ALCO gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang von ALCO WEB ergibt sich aus dem ANGEBOT und dem Lizenzschein.

(4) ALCO kann ALCO WEB jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung

der IT-Sicherheit anpassen. ALCO wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden, steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu

F.2 Nutzungsrechte

(1) ALCO räumt dem Kunden ein einfaches (nicht-ausschließliches), nicht-übertragbares und nicht unterlizensierbares, zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an ALCO WEB zur Erweiterung der Sicht mittels Webbrowser auf ALCO HOUSE ein.

(2) Eine physische Überlassung von ALCO WEB an den Kunden oder die Verwaltungseinheiten erfolgt nicht

F.3 Support

ALCO betreibt für Anfragen des Kunden zu den Funktionen von ALCO WEB einen Support-Service (Ziffer A.11). Die Anfragen werden in Reihenfolge ihres Eingangs während der Servicezeiten bearbeitet.

F.4 Service Level

(1) ALCO gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99% im Jahresdurchschnitt am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums von ALCO.

(2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden sämtliche Hauptfunktionen von ALCO WEB zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit von ALCO WEB. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von ALCO im Rechenzentrum maßgeblich.

(3) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an den Support zu melden (Ziffer A.11). Unterlässt der Kunde diese Meldung, gilt § 536 BGB entsprechend. Eine Störungsbehebung erfolgt während der Servicezeiten.

(4) Schwerwiegende Störungen (die Nutzung von ALCO WEB ist nicht möglich) wird ALCO spätestens binnen 2 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung (sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt) beheben. Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er dem Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.

(5) Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden unverzüglich innerhalb der Servicezeiten behoben.

F.5 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist ALCO unverzüglich mitzuteilen.

F.6 Gewährleistung

Es gelten die Regelungen der Ziffer D.5 entsprechend.

Stand: 01.02.2022